

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen)

betreffend Änderung EKZ-Gesetz

Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz; LS 732.1) wird wie folgt geändert (kursiv = neu):

§ 10 Organisation

Abs. 1 unverändert

2 Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern. *Sie werden vom Kantonsrat gewählt. Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.*

3 Die Mehrheit der Verwaltungsräte soll nach Möglichkeit *Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten haben.*

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Robert Brunner
Ruedi Lais
Barbara Schaffner

Begründung:

Der Regierungsrat hat in der Energiepolitik verschiedene Aufgaben, die sich aus der Verfassung und dem Energiegesetz ergeben. Namentlich der Vollzug des Stromversorgungsgesetzes (EnG Art. 8a – 8e) gibt dem Regierungsrat eine regulierende Funktion für den gesamten Kanton Zürich. Die EKZ haben im Kanton Zürich wohl ein grosses Versorgungsgebiet, dieses umfasst aber nicht den gesamten Kanton. Im (teil-) liberalisierten Strommarkt nimmt die Bedeutung der Aufsicht und Regulation zu. Aufsicht und Regulation und Einsitz im Verwaltungsrat widersprechen sich.

Im heutigen Gesetz steht, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte nach Möglichkeit Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben soll. Die Stadt Zürich sowie zahlreiche weitere Gemeinden im Kanton Zürich gehören nicht zum Versorgungsgebiet der EKZ. Aus diesem Grund wird die Formulierung «Wohnsitz im Kanton Zürich oder in den ausserkantonalen Versorgungsgebieten» vorgeschlagen.